



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
60	StR Ludger Wilde	23.05.2022
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Dr. Monika Hirsch	26049	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	08.06.2022	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	23.06.2022	Empfehlung
Rat der Stadt	23.06.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Nachnominierung von Stellvertreter*innen für den Klimabeirat

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund beruft die nachnominierten Personen als stellvertretende Mitglieder in den Klimabeirat.

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Klimarelevanz

Der Klimabeirat wird wesentliche Impulse und Beiträge für Klimaschutzaktivitäten in allen Bereichen Dortmunds liefern. Er wirkt sich positiv auf Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels aus.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Ludger Wilde
Stadtrat

Begründung

Mit der Beschlussvorlage zum Klimabeirat der Stadt Dortmund (Berufung der Mitglieder (Drucksache Nr.: 23379-22 und Ergänzung 23379-22-E1) hat der Rat der Stadt Dortmund die Mitglieder in den Klimabeirat berufen. Nicht alle für den Klimabeirat vorgesehenen Institutionen und gesellschaftlichen Gruppierungen waren in der Lage, ihre Vertreter*innen rechtzeitig für den Gremiengang der Beschlussvorlage zu benennen. Die Möglichkeit der Nachnominierung wurde nun von allen Betroffenen genutzt. Des Weiteren hat das Wuppertal Institut einen Austausch seiner Stellvertretung angemeldet. Folgende Personen sollen zusätzlich in den Klimabeirat berufen werden:

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:

24735-22

Seite

2

	Institution	Stellvertretung Klimabeirat
1.	TU Dortmund	Henning Moldenhauer
2.	FH Dortmund	Sebastian Kreimer
3.	Wuppertal Institut	Steven März
4.	AG Dortmunder Wohnungsunternehmen	Karsten Statz
5.	Verbraucherzentrale	Kerstin Ramsauer

Die vollständige Mitgliederliste des Klimabeirats ist als Anhang beigefügt.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus §41 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).